Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim., Universitätsstr. 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 40. Sonntag den 9. Februar 1890. 84. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

3½procentige Deutsche Reichs-Anleihe.

Von der auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und 17. December 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 298) auszugebenden Reichs-Anleihe haben die **Reichsbank**, die **General-Direction der Seehandlungs-Societät** und die Bankhäuser **S. Bleichroeder, Direction der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Mendelssohn & Co., Robert Warschauer & Co., Dresdner Bank, Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co., F. W. Krause & Co. Bankgeschäft**, sämmtlich in **Berlin, M. A. von Rothschild & Söhne** und **Jacob S. H. Stern** in **Frankfurt a. M., Norddeutsche Bank** in **Hamburg, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank** in **München, Actien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elsaß-Lothringen** in **Straßburg** und **Sal. Oppenheim jun. & Co.** in **Cöln** den Nominalbetrag von

Ein Hundert Neunundzwanzig Millionen Mark

übernommen und legen dieselben unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Subscription auf. Die Anleihe ist mit jährlich drei ein halb vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Berlin, den 8. Februar 1890.

Reichsbank-Directorium.
v. Dechend. Dr. Koch.

Bedingungen.

Artikel 1. Die Subscription findet gleichzeitig bei der **Reichshauptbank (Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere) zu Berlin**, den sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, der Reichsbank-Kommandite in **Jüterbog** und den Reichsbanknebenstellen in **Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn** und **Wiesbaden**,
der **General-Direction der Seehandlungs-Societät** (in Berlin),
S. Bleichroeder (in Berlin),
Direction der Disconto-Gesellschaft (in Berlin),
Deutsche Bank (in Berlin),
Berliner Handels-Gesellschaft (in Berlin),
Bank für Handel und Industrie (in Berlin),
Mendelssohn & Co. (in Berlin),
Robert Warschauer & Co. (in Berlin),
Dresdner Bank (in Berlin),
Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co. (in Berlin),
F. W. Krause & Co., Bankgeschäft (in Berlin),
M. A. von Rothschild & Söhne (in Frankfurt a. Main),
Jacob S. H. Stern (in Frankfurt a. Main),
Norddeutsche Bank (in Hamburg),
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (in München),
Actien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elsaß-Lothringen (in Straßburg) und
Sal. Oppenheim jun. & Co. (in Cöln)
am **14. Februar d. J. von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr** und von **3 bis 5 Uhr Nachmittags** statt und wird alsdann geschlossen.

Artikel 2. Der zu begebende Anleihebetrag ist ausgefertigt in Schuldverschreibungen zu 200, 500, 1000, 2000, 5000 Mark, welche mit laufenden Zinsscheinen vom 2. Januar d. J. ab versehen werden.

Artikel 3. **Der Subscriptionspreis ist auf 102,50 Mark** für je 100 Mark Nominalcapital festgesetzt.

Außer dem Preise hat der Zeichner die laufenden Zinsen vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme und die Hälfte des für den Schlußschein verwendeten Stempelbetrages zu vergüten.

Artikel 4. Bei der Zeichnung ist eine Caution von 5 Procent des gezeichneten Nominalbetrages in baar oder solchen nach dem Tages-Course zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die betreffende Subscriptionsstelle als zulässig erachten wird.

Die von dem Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere ausgegebenen Depotscheine vertreten die Stelle der Effecten.

Den Zeichnern steht im Fall der Reduction die freie Verfügung über den überschießenden Theil der geleisteten Caution zu.

Artikel 5. Die Zutheilung wird sobald wie möglich nach Schluß der Subscription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen.

Im Fall der Ueberzeichnung bleibt die Reduction vorbehalten.

Anmeldungen auf bestimmte Antheile können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Bewirkung des Contortions mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich ist.

Artikel 6. Die Zeichner können die ihnen zugetheilten Anleihebeträge vom 21. Februar d. J. ab gegen Zahlung des Preises (Art. 3) abrechnen; sie sind jedoch verpflichtet:

¼ das zugetheilten Betrages spätestens am 25. Februar d. J.,
¼ " " " " 20. März d. J.,
¼ " " " " 14. April d. J.
abzunehmen. Zugetheilte Zeichnungsbeträge bis einschließlich 10 000 Mark sind spätestens am 25. Februar d. J. ungetheilt zu ordnen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Kaution verrechnet, beziehungsweise zurückgegeben.

Artikel 7. Wird die Abnahme im Fälligkeitstermin versäumt, so kann dieselbe nach Verlauf einer Frist von nur Zahlung einer Conventionalstrafe von fünf Procent des fälligen Einzahlungsbetrages erfolgen.

Sollte der Zeichner seine Verpflichtung alsdann innerhalb eines Monats nicht erfüllen, so verfällt die eingezahlte Kaution zu Gunsten der Uebernehmer.

Artikel 8. Die Subscriptions-Anmeldung nebst Kautions-Verzeichniß ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Duplicat der Anmeldung wird dem Subscribenten mit der Quittung der Annahmestelle versehen zurückgegeben.

Bei successiver Empfangnahme der Stücke (Art. 6) ist diese Bescheinigung zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständigem Bezuge derselben zurückzugeben.

Formulare zu den Anmeldungsscheinen nebst Kautions-Verzeichnissen sind vom 12. Februar d. J. ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Stücke 4, 5 und 6 des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 3. März d. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich ausgehangen.

Dieselben enthalten:

Nr. 1883. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

Nr. 1884. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1890.

Leipzig, den 1. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 12. Februar 1890, Abends 6½ Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bauausschusses über Specialbudget „Städtische Volksschulen" und zwar: Fortbildungsschule für Mädchen, Budget Pos. 54, und Volksschulen, Pos. 252—271 des Haushaltplanes auf das Jahr 1890.
II. Bericht des Gas- und Oekonomieausschusses über Specialbudget „Gasanstalt I", Pos. 22, und Specialbudget „Gasanstalt II", Pos. 43 des 1890er Haushaltplanes.
III. Bericht des Oekonomie- und bez. Löschausschusses über Conto 14 „Marstall" des diesjährigen Haushaltplanes.
IV. Bericht des Oekonomie- und bez. Gasausschusses über Conto 38 „Straßen und Wege" des Haushaltplanes für 1890.
V. Bericht des Finanz- und Bauausschusses über: a. die Schlußabrechnung über den Erweiterungsbau des Museumsgebäudes; b. Specialbudget „Aichamt", Budget Pos. 6 des Haushaltplanes für 1890.
VI. Bericht des Finanzausschusses über: a. Conto 32 „Schauspielhäuser" mit Ausnahme von Budget Pos. 16, 21, 27 und 32 des Haushaltplanes auf das Jahr 1890; b. die Haushaltpläne für die Kirchencasse und Kirchengemeindecasse zu Schönefeld auf das Jahr 1890; c. die Haushaltpläne der Parochie Leipzig-Reudnitz auf das Jahr 1890; d. Gewährung eines Rabattes von dem Wasserzinse an den Vieh- und Schlachthof; e. die Rechnung über die Theobald-Pertsche-Stiftung auf das Jahr 1888.

Bekanntmachung.

Das von Dr. **Johann Christian Hebenstreit** im Jahre 1792 gestiftete Stipendium für Studirende auf hiesiger Universität ist auf drei Jahre von Ostern d. J. an zu vergeben. Zu berücksichtigen sind hierbei Solche, welche aus der Familie Johann Hebenstreit's, der im 17. Jahrhundert Pfarrer zu Neunhofen bei Neustadt a/O. war, stammen und allhier Medicin, oder Theologie, oder Jura studiren, und in Ermangelung solcher Verwandter hiesige Bürgerssöhne, welche allhier Medicin studiren.

Wir fordern diejenigen Herren Studirenden, welche sich in einer der gedachten Eigenschaften um das bezeichnete Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, den 5. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wagner.

Nutzholzauction.

Donnerstag, den **13. Februar ds. Js.**, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem diesjährigen Schlage im **Rosenthale**, dicht an der **Friedensreiche**,

ca. 30 St. Eichen-**Nutzklötze** v. 81—102 cm Mittenst. u. 3—8 m L.
" 42 " Linden- " " 21—54 " " " 2—6 " "
" 13 " Ahorn- " " 27—69 " " " 3—11 " "
" 10 " Maßholder " " 29—48 " " " 3—5 " "
" 2 " Eschen- " " 19—22 " " " 6—8 " "
" 1 " Birken-Nutzklotz " 44 " " " 9 " "
" 1 " Apfelbaum- " " 23 " " " 3 " "
" 30 " Ellern-Nutzklötze " 18—30 " " " 6—12 " "
sowie
5 Stück **Schirrhölzer**

unter den im Termin öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 4. Februar 1890.

Des Raths Forstdeputation.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Montag, den **24. Februar d. J.**, sollen im **Forstrevière Connewitz** die in Abth. 41a aufbereiteten Nutz- und Brennhölzer, als:

ca. 13 Weißbuchen- } **Nutzklötze** und
" 3 Ahorn- }
" 16 Eschen- }
" 7 Rüstern- }
" 27 Ellern- }
" 2 Linden- }
15 Eichen-**Schirrhölzer**, sowie
2 Raummeter Rüstern- } **Brennscheite**
2 " Ellern- }
1 " Ellern-**Rollen** und
15 Haufen starker **Abraum**

unter den bekannt zu gebenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: Vormittags 10 Uhr in der sogen. Renne, auf der ausgefüllten **schwarzen Lache**, am Fußwege vom Kettensteg nach Plagwitz.

Leipzig, am 7. Februar 1890.

Des Raths Forst-Deputation.

Anmeldung zum Anschluß
an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für **Leipzig und Vororte**, **deren Herstellung im laufenden Jahre gewünscht** wird, sind **spätestens bis zum 1. März** bei der Ober-Postdirection hier anzumelden. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 6. Februar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Bekanntmachung.

Die Ersteher der Hölzer in den städtischen Forstrevieren werden hierdurch zur ungesäumten Abfuhr aufgefordert, widrigenfalls nach den Licitationsbedingungen verfahren werden müßte.

Leipzig, am 7. Februar 1890.

Des Raths Forstdeputation.

Fernsprechverbindung mit Dresden.

Bereits im Jahre 1884 war die Herstellung einer Fernsprechverbindung mit Dresden in Aussicht genommen, doch wurde die Absicht damals wegen ungenügender Betheiligung fallen gelassen. Seitdem ist die Erkenntniß von dem Werthe dieses Verkehrsmittels in immer weitere Kreise getragen, und es läßt sich erwarten, daß die Bedürfnißfrage jetzt einer anderen Auffassung begegnen wird. Um aber die gutachtliche Aeußerung, welche der Kaiserliche Herr Ober-Post-Director in dieser Hinsicht von uns erbeten hat, mit größerer Sicherheit geben zu können, ersuchen wir alle diejenigen Firmen, welche eine solche Verbindung voraussichtlich in stärkerem Maße benutzen würden, eine schriftliche Mittheilung darüber baldmöglichst und längstens

bis zum 10. d. M.

an unsere Kanzlei, Neue Börse, Tr. A. I, gelangen zu lassen.

Leipzig, den 5. Februar 1890.

Der Handelskammer.
R. Thieme,
stellvertr. Vorsitzender. Dr. Seyfel, S.

Die kaiserlichen Erlasse.

Die beiden Erlasse Kaiser Wilhelm's bilden fortgesetzt den Hauptgegenstand des öffentlichen Interesses, die gesammten Erörterungen der Parteiorgane sind ihnen gewidmet, und die Presse des Auslandes hat sich dieses Themas gleichfalls mit Eifer bemächtigt. In der Oppositionspresse waltet die Auffassung vor, daß die Erlasse einen Umschwung in den bisher geltenden Grundsätzen der Socialpolitik bedeuten und daß sie der Beweis einer Meinungsverschiedenheit zwischen Kaiser und Kanzler sind, die Freisinnigen und die Socialdemokraten geben den bahnbrechenden Schritt des Kaisers als einen Sieg ihrer Bestrebungen aus und stellen die Sache so dar, als ob der Kaiser nur ihren Wünschen entsprochen habe und ihren Spuren folge. Wir haben bereits gestern an dieser Stelle auf den durchschlagenden Unterschied zwischen den kaiserlichen Erlassen und den Agitationen der Freisinnigen und Socialdemokraten hingewiesen, der darin besteht, daß die Regierung es ist, welche das Loos der Arbeiter zu verbessern entschlossen ist und sich über die Bedingungen der Ausführung mit den Regierungen des Auslandes ins Einvernehmen setzen will, während die Freisinnigen das Heil in der selbstständigen Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter durch diese selbst und die Socialdemokraten in deren Ersatz der bestehenden Ordnung von Staat und Gesellschaft durch eine socialistische Organisation derselben erblicken. Dieser Unterschied ist so in die Augen springend, daß man nicht begreift, wie er von den Oppositionsparteien außer Acht gelassen werden konnte.

Die kaiserlichen Erlasse bedeuten keineswegs den Bruch mit den durch die socialpolitischen Gesetze zur Geltung gebrachten Grundsätzen, sondern lediglich die Ergänzung des bisher Erreichten durch Gesetze zum Schutze der Arbeiter für ihre Gesundheit, Sittlichkeit, ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse und ihre gesetzliche Gleichberechtigung mit den übrigen Gesellschaftsclassen. Es soll den Arbeitern Antheil gewährt werden an der Wahrnehmung ihrer Interessen, sie sollen nicht einfach Dem unterworfen sein, was die Arbeitgeber anordnen, und die Regierung wird sich an diesen Verhandlungen betheiligen und sie überwachen. Das ist eine Socialpolitik, welche mit den Arbeiterversicherungsgesetzen nicht nur nicht im Widerspruch steht, sondern genau auf denselben sittlichen Grundlage ruht wie diese Gesetzgebung. Durch die Gewährung des Schutzes, welchen die kaiserlichen Erlasse anstreben, werden die Krankheits- und Unglücksfälle, gegen deren Folgen die Versicherung schützt, vermindert, und ebenso wird die Invalidität dadurch hinausgeschoben, oft auch bis zu dem Zeitpunct vermieden, an welchem die Altersversicherung in Kraft tritt.

Hiernach beruht die Annahme einer Meinungsverschiedenheit zwischen Kaiser und Kanzler auf einer gänzlich haltlosen Vermuthung, und ist ebenso unbegründet wie die Meinung war, daß der Kanzler auf das Zustandekommen des Invaliditätsversicherungsgesetzes nicht mehr rechnete oder es wohl gar nicht gewünscht habe. Fürst Bismarck ist diesen Ansinnen im Reichstage persönlich entgegen getreten und hat die Autorschaft der socialpolitischen Gesetzgebung für sich in Anspruch genommen, für welche er bekanntlich bei Kaiser Wilhelm I. vollste Zustimmung und kräftigste Förderung gefunden hat. Was aber unbeschadet des vollkommenen Einverständnisses zwischen Kaiser und Kanzler über die weitern Schritte in socialpolitischer Beziehung angenommen werden kann, ist, daß der Kanzler das weitere Ausbau dieser Gesetzgebung nach den in den kaiserlichen Erlassen angedeuteten Richtungen hin jüngeren Kräften überlassen will, wie er das ja schon in der letzten Legislaturperiode des Reichstages hinsichtlich des Invaliditätsversicherungsgesetzes gethan hat. Fürst Bismarck gab dem Minister v. Bötticher gegenüber in einer Reichstagssitzung ausdrücklich seine Anerkennung kund über die thatkräftige Durchführung der diesem anvertrauten Aufgabe, das Gesetz dem Reichstage gegenüber zu vertreten und seine Annahme herbeizuführen.

Das Ausland, insbesondere England und Frankreich, verhält sich zu dem Conferenzgedanken, welcher in dem Erlaß an den Reichskanzler angeregt ist, vorläufig noch abwartend. Die englische Presse erkennt zum Theil an, daß die Erlasse zeitgemäß seien, und die „Pall Mall Gazette" erklärt es sogar für nothwendig, daß Lord Salisbury die Einladung zu der Conferenz annehme, andere Blätter, wie die „Times", der „Daily Telegraph" und die „Morning Post", weisen auf die Schwierigkeiten hin, welche die Tarifverhältnisse bedingen. In Frankreich wird die Conferenzfrage sehr eifrig erörtert, aber man ist noch zu keinem bestimmten Standpunct in der Presse gekommen, der hervorstechende Zug in den Aeußerungen der Presse ist die Vorsicht, sich nach irgend einer Seite hin zu binden. Die Reden, welche bei dem Festmahl der nationalen Gesellschaft zur Förderung des französischen Ackerbaus gehalten wurden, scheinen zu beweisen, daß die Bewegung, welche sich gegen die Erneuerung der Handelsverträge richtet, im Wachsen begriffen ist. Der Ackerbauminister Jaze erklärte: Wir alle sind darüber einig, einen klugen Zollschutz zu verlangen, und der Präsident der Gesellschaft Marquis Dampierre sagte: „Bleiben wir Herren unserer Zolltarife und weisen wir alle Handelsverträge zurück. Wir haben im Innern des Landes und in unseren Colonien einen Markt von 25 Milliarden zu schützen, den wir wegen eines Exportes von 3 Milliarden nicht opfern können." Es mehren sich also die Anzeichen, daß die Schutzzöllner in Frankreich den Sieg behalten werden. Das ist jedoch kein Hinderniß, um mit Frankreich über die erreichbare Verbesserung der Lage der Arbeit in Unterhandlung zu treten, ebensowenig wie der Hinweis englischer Blätter auf die deutschen Schutzzölle zu einer Ablehnung des Conferenzvorschlages zu führen braucht. In Belgien unterscheidet man scharf zwischen der Bewunderung der bahnbrechenden Gedanken in den kaiserlichen Erlassen und der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer internationalen Regelung der Angelegenheit, diese wird sogar für zweifelhaft erklärt. Die uneingeschränkte Zustimmung findet der Gedanke eines internationalen Arbeiterschutzes in der österreichischen Presse. Die „Presse" erkennt darin eine Verbreitung des Friedensgedankens. Am Eingangsthor der neuen Zeit stehe die Idee des geläuterten und veredelten Menschenthums, die uns in die Zukunft geleiten werde, und in ähnlicher Weise äußern sich die „Deutsche Zeitung" und das „Wiener Tageblatt".

Vorläufig können wir mit dem Eindruck, welchen die kaiserlichen Erlasse in der ganzen Welt gemacht haben, wohl zufrieden sein. Die dadurch in den Vordergrund gerückten Fragen sind nicht der Art, daß sie eine schnelle Lösung erfahren können, es ist schon ein großer Schritt damit gethan, daß sich ihnen die allgemeine Aufmerksamkeit zuwendet. Es bleibt jetzt abzuwarten, wie die Antwort der Regierungen Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz auf die deutsche Anfrage über die Geneigtheit zur gemeinsamen Prüfung der Möglichkeit internationaler Vereinbarungen zum Schutze der Arbeiter lauten wird. Unabhängig davon wird sich der preußische Staatsrath mit dieser Frage beschäftigen. Es ist also Gelegenheit geboten, die Angelegenheit in jeder Beziehung reiflich zu erwägen, und es ist zu hoffen, daß die von Kaiser Wilhelm gegebene Anregung die gewünschten Früchte tragen wird. Erste Vorbedingung ist, daß volle Klarheit über die Bedeutung der kaiserlichen Erlasse, ihre Ursachen und ihren Zweck herrscht, daß nicht Auslegungen sich breit machen, welche mit der Wahrheit nicht übereinstimmen und nur den Zweck haben können, Parteiinteressen den Vorzug vor dem Interessen der Menschlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt zu verschaffen. Dies zu verhindern, werden wir die uns zu Gebote stehende Kraft einsetzen.

* * *

Stimmen der Presse.

* Man schreibt uns aus Berlin:

„Die kaiserlichen Erlasse stehen noch immer im Vordergrunde des politischen Interesses, und wie in der Presse und in parlamentarischen Kreisen werden sie von Jedermännlich am Biertisch und im Cafehause besprochen. Der hohe Geist, der weite Blick und die Liebe zu seinem Volke, welche Kaiser Wilhelm in den beiden ewig denkwürdigen Actenstücken offenbart, werden von Niemand verkannt und verleugnet, auf welchem politischen Standpunct er im Uebrigen auch stehen mag.

Zu verwundern ist es gleichwohl nicht, daß die kaiserlichen Kundgebungen von den demokratischen und ultramontanen Parteien in abfälliger Weise für Wahlzwecke verwerthet und daß versucht wird, die großen Gedanken als „alte Programmforderungen" hinzustellen. Hier begegnen sich Fortschrittler, Socialdemokraten und Ultramontane.

Aber wie wenig an Allerhöchster Stelle an die Absicht gedacht wurde, die bevorstehenden Reichstagswahlen zu beeinflussen, das geht gerade besonders aus einem Umstande hervor, welcher, wie uns bedünken will, sehr zu Unrecht von einigen Preßorganen hervorgehoben und bemängelt wird. Wir meinen die fehlende oder vielmehr nicht die fehlende, sondern die unterbliebene Gegenzeichnung der kaiserlichen Acte. Wer diese Gegenzeichnung vermißt, verkennt den Sinn und Werth der Erlasse vollständig. Gerade wenn der Erlaß an Fürst Bismarck durch den Reichskanzler und das Schreiben an den neuen Handelsminister durch Herrn v. Berlepsch gegengezeichnet wäre, hätte sich der Verdacht kaum abweisen lassen, daß dies im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen geschehen sei.

Doch wie Fürst Bismarck zutreffend bei einer früheren Gelegenheit darlegte, ganz im Gegensatz zu dem französischen „Le roi regne, mais il ne gouverne pas" (Thiers) herrscht der König von Preußen und regiert auch zugleich. Und Jedermann empfindet doch das Unsinnige der Forderung, daß der Kaiser, wenn er einem seiner Räthe einen Wunsch oder Befehl mündlich zukommen läßt, dazu der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Ganz ebenso verhält es sich aber auch bei einer schriftlichen Meinungsäußerung des Kaisers, und keinem Menschen ist es beispielsweise einzufallen, auf den „Mangel" der Gegenzeichnung hinzuweisen in jenem Erlaß, den Kaiser Friedrich unmittelbar nach der Thronbesteigung an Fürst Bismarck richtete. Wenn der Kaiser den Rath seiner sämmtlichen Minister hören will über eine wichtige politische Tagesfrage, wenn er den bezüglichen Erörterungen beiwohnen, ja die Verhandlungen selbst leiten will, kurz, wenn er einen Kronrath zusammenruft, soll das betreffende Schreiben etwa gegengezeichnet sein durch sämmtliche Minister? Und wenn unser Kanzler in Friedrichsruh oder Varzin sich aufhält, wird nicht unser Kaiser recht häufig mit seinem ersten Rathgeber Briefe ausgetauscht, seine Ansichten eingefordert haben? Diese Möglichkeit, Schreiben an seine Minister zu richten, sollte dem Kaiser benommen sein? Man braucht nur die Frage aufzuwerfen, um das Unsinnige solcher Auffassung zu erkennen, und man muß überzeugt sein, daß weder die preußische, noch die deutsche Reichsverfassung eine so thörichte und abgeschmackte Bestimmung enthalten kann."

* Als eine der letzten Aeußerungen der deutschen Presse über die kaiserlichen Erlasse kommt die des socialdemokratischen Berliner „Volksblatts". Dasselbe sagt u. A.:

„Noch sind die Wirkel am Wahltage nicht gefallen, und schon eröffnen die kaiserlichen Erlasse einen Wandel in der bisherigen Socialpolitik des Reichs, der seine Erklärung nur darin findet, daß der Geist, welcher die Arbeitermassen beherrscht, an der höchsten Stelle kein Geheimniß ist, und daß man durch Erlasse, wie die hier in Frage stehenden, sie wieder an die Regierungspolitik zu fesseln sucht. Wie weit diese Hoffnung sich erfüllt, muß die Erfahrung zeigen. Was wir hier vor allen Dingen constatiren wollen, das ist der moralische Sieg, den in diesem Wandel der Regierungspolitik die Socialdemokratie erfochten hat, noch ehe die Arbeitermassen an der Wahlurne sich für sie entschieden. Diesen moralischen Sieg wird man zwar nicht nur leugnen, sondern auch aufs Heftigste bestreiten,